

Schuld und Sühne

Danwei-, Anstalts-, Laojiao-, Laogai- und Gefängnisserziehung in China

Oskar Weggel

1979 hat die VR China ein modernes Strafgesetzbuch sowie eine Strafprozeßordnung erlassen, die in ihrer tatbestandsmäßigen Präzision und mit ihren den Interessen des Angeklagten dienenden Formalisierungsvorschriften auch westlichen Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit zu genügen vermag. In der Alltagspraxis freilich kommt die Justiz nur ganz ausnahmsweise zum Zuge, insofern nämlich der Löwenanteil abweichenden gesellschaftlichen Verhaltens nicht auf justitiellem, sondern auf präjustitiellem Wege, also hauptsächlich durch Verwaltungsakt oder Parteiverfügung zur Rechenschaft gezogen wird. Wichtigste Maßnahmen dieser "administrativen Rechtsprechung" sind die Verhängung von Anstalts-, Laogai- und Laojiao-Maßnahmen. Laogai, Laojiao und Gefängnis haben in der Praxis häufig dieselben staatlichen Vergeltungsmaßnahmen zur Folge, so daß man sich fragen muß, ob die erst Ende 1979 neu bestätigten Vorschriften über Laojiao nicht letztlich auf eine Umgehung der rechtsstaatlich so exakt ausgearbeiteten Straf- und Strafprozeßordnungen hinauslaufen.

Gliederung

- I. Kontrolle und abweichendes Verhalten. Die nüchternen Zahlen der neueren Kriminalstatistik
- II. Der vielstufige Sanktionen-katalog
 1. Eine scholastische Unterscheidung: drei unterschiedliche Sanktionsbereiche
 2. Die vierstufige Sanktionenleiter beim Vorliegen von Straftaten
 - a) Danwei-Erziehung
 - b) Anstaltserziehung
 - aa) Internate für Arbeit und Lernen
 - bb) Erziehungsanstalten
 - c) Arbeitserziehung und Arbeitsreform - oder wie man StGB und StPO umgeht
 - aa) Allgemeines
 - bb) Laogai
 - cc) Laojiao
 - d) Gefängnisstrafe
 3. "Psychiatrische Kliniken"?
 4. Der "Amnesty-International"-Bericht von 1978 überholt?

I. Kontrolle und abweichendes Verhalten Die nüchternen Zahlen der neueren Kriminalstatistik

Beim VI.UNO-Kongreß über Verbrechensverhütung in Caracas gab der stellvertretende Minister für Justiz der VR China, Xie Bangzhi, eine kurzen Überblick über die Entwicklung der Kriminalität sowie über die Strategien der Verbrechensverhütung in China. Danach betrug die Zahl der kriminellen Rechtsverletzungen zwischen 1950 und 1965 im ganzen Land etwa 290.000 Fälle pro Jahr. Bezogen auf die Bevölkerungszahl war dies eine Kriminalitätsrate von 4,5 Fällen auf je 10.000 Einwohner. Xie wies in diesem Zusammenhang auf das Erbe der Vergangenheit hin: Noch 1949 habe es in großer Zahl Opiumhöhlen, Bordelle und Spielhöhlen gegeben. 1950 seien im ganzen Land noch 500.000 Kriminalfälle zu verfolgen gewesen (=9,3 Fälle auf 10.000 Einwohner). Bis 1952 sei die Kurve jedoch auf 240.000 Fälle zurückgegangen.

Doch dann kamen die Kulturrevolution und ein Neuanstieg der Kriminalitätsrate. Nach den Statistiken, die erst nach dem Sturz der "Viererbände" hätten wieder angefertigt werden können, gab es während der Jahre 1976 bis 1979 pro Jahr durchschnittlich 570.000 Fälle, wobei einmal mit 630.000 Fällen die höchste Zahl erreicht wurde (=6,5 Fälle je 10.000 Einwohner). Kleinere Diebstähle an öffentlichem oder privatem Eigentum machen etwa 90% der Straftaten aus, während Fälle schwerer Kriminalität, wie Tötung, Raub, Vergewaltigung und Brandstiftung, sich auf nur 7% belaufen. Fälle politischer Sabotage ereigneten sich selten. Bedauerlich sei allerdings der Anstieg der Kriminalität von Jugendlichen unter 25 Jahren. Dennoch gebe es wenig hartgesottene Kriminelle. Terroristen und Rauschgift Händler seien in China unbekannt (1).

Diese Verbrechensaufzählung bedarf inzwischen einer gewissen Korrektur: Wie Sprengstoffanschläge in verschiedenen Teilen des Landes - vor allem im Beijinger Hauptbahnhof - zeigen, gehören terroristische Aktionen inzwischen durchaus zum chinesischen Alltag: In 22 von insgesamt 29 provinzeinheitlichen Einheiten kam es 1980/81 zu solchen "Sabotageakten" (2). Auch häufen sich Meldungen über zunehmende Gewaltkriminalität (3) und Trunkenheitsdelikte. "In Mode gekommen" sind neuerdings Urkunden- und Stempelfälschungen, Schmuggeldelikte, Entwendung von Waffen aus Militär- und Milizbeständen und Hochstapelleien. Ein 25jähriger gab sich als Sohn des stellvertretenden Generalstabschef Li Da aus, führte sich bei angesehenen Familien ein, ließ sich einen Dienstwagen - das Symbol der Macht in China - aushändigen und

beschaffte dem Bruder seiner Freundin eine Wohnung in Shanghai (4): Hier wurde nicht nur Recht gebrochen, sondern auch behördliches Gesicht verloren!

Die Partei- und Staatsführung ist über Erscheinungen dieser Art beunruhigt und sucht mit allen möglichen Mitteln wieder an die erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung der Jahre vor 1965 anzuknüpfen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurden mehrere Kampagnen aufgelegt: nämlich zur Nachahmung des Modellhelden Lei Feng, zur Höflichkeitserziehung und zur "fünffachen Liebe" (zum Vaterland, zum Volk, zur Arbeit, zur Wissenschaft und zum öffentlichen Eigentum), wurden die Massenorganisationen damit beauftragt, ihre Erziehungsarbeit zu intensivieren, wurden die negativen Einflüsse der "zehn chaotischen Jahre" sowie der "Viererbände" unter kriminalitätsspezifischen Gesichtspunkten in allen Massenkommunikationsmitteln gegeißelt, wurden die Disziplinierungskommissionen in den Parteiausschüssen wiedereingeführt und schärfere Maßnahmen gegen Kader in die Wege geleitet, die ihre Stellung mißbrauchen, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen. Nicht zuletzt aber wurden auch die Regeln über Arbeitserziehungsmaßnahmen aus den fünfziger Jahren neu belebt.

Über die Ursachen der zunehmenden Kriminalität - vor allem bei Jugendlichen - werden heute zahllose Artikel geschrieben und Erklärungen ausgearbeitet: Es handle sich hier um Nachwirkungen der Kulturrevolution (die Abgabe eines leeren Blattes bei der Aufnahmeprüfung galt damals als revolutionäre Heldentat, das Prügeln als "revolutionäre" Aktion), ferner um Nachwirkungen der alten "feudalistischen" Gesellschaft (die neue Gesellschaft sei noch - um mit Marx zu sprechen - mit den "Muttermalen der alten Gesellschaft behaftet"), ferner um die Konsequenzen mangelnden Rechtsbewußtseins (manche betrachten Diebstahl als Kunst, Prügeln als Tapferkeit und rowdyhaftes Auftreten als Heldentum). Auch das mangelhafte Freizeitangebot, die in den Städten weitverbreitete Arbeitslosigkeit und sogar eine Art "Glaubenskrise" werden für das neue Verhalten verantwortlich gemacht - nicht zu vergessen der schlechte Einfluß aus dem Ausland, vor allem aus Hongkong. Für Jugendliche, die den Hongkong-Stil in Kleidung und Benehmen nachahmen, gibt es heute schon den Ausdruck "Amateur-Auslandschinese" (yeyü huaqiao). Für die zunehmenden Vergewaltigungsdelikte, die auch in der juristischen Literatur immer häufiger behandelt werden (5), ist bis jetzt allerdings offiziell noch keine zureichende Interpretation gefunden worden, obwohl die Gründe eigentlich auf der Hand liegen.

All diese Erscheinungen haben, wie gesagt, Betroffenheit bei der Führung ausgelöst. An dieser Stelle ist ein methodischer Hinweis nötig: Die so plötzlich einbrechende Flut von Meldungen über Straftaten darf nicht zu dem Schluß verführen, als erlebe die VR China z.Zt. einen bisher völlig unbekanntem Anstieg der Kriminalität: Verbrechen waren vielmehr nach den jahrelang praktizierten maoistischen Spielregeln ein Tabu. Es gab sie in den Kommunikationsmitteln nicht, weil es sie einfach nicht geben durfte! Heute wird das Verbrechen im Theater, im Film, im Fernsehen und vor allem in der Presse zur Kenntnis genommen.

II. Der vielstufige Sanktionenkatalog

1. Eine scholastische Unterscheidung: drei unterschiedliche Sanktionsbereiche

In einem Artikel der Guangming-Zeitung (6) werden die verschiedenen "Rechtsbrüche" nach drei Verantwortungsbereichen unterschieden:

- Rechtsbrüche durch Beamte seien zu behandeln nach der Dienststrafverordnung von 1957, die acht Maßnahmen vorsieht, von der Verwarnung bis zur Entlassung.

- Rechtsbrüche im zivilrechtlichen Bereich ziehen zivilrechtliche Konsequenzen nach sich (wobei allerdings zu bemerken ist, daß bisher kein ZGB erlassen wurde, sondern daß einzelne Rechtsfolgen heute noch z.T. durch Verträge festgelegt werden müssen).

- Verstöße krimineller Art schließlich führen zu strafrechtlichen Konsequenzen, die sich in eine Vielzahl von Maßnahmen auffächern lassen.

2. Die vierstufige Sanktionenleiter beim Vorliegen von Straftaten

Je nach der Person des Täters (Jugendliche oder Erwachsene) und je nach Schwere der Straftat werden abgestufte Sanktionen verhängt, die sich nicht nur nach den jeweils dafür zuständigen Exekutoren, sondern auch nach der Strenge der verhängten Maßnahmen unterscheiden:

- In leichteren Fällen greift die Danwei (Stammereinheit) des Delinquenten ein: also entweder die bäuerliche Produktionsmannschaft oder aber das städtische Einwohnerkomitee. Die Maßnahmen erstrecken sich hier auf verschärfte Aufsicht und Kontrolle des Delinquenten. Manchmal wird das "Problemkind" auch einem vorbildlichen Arbeiter oder Bauern in eine Art Patenschaft übergeben.

- Ist die Straftat etwas schwerer, so wird der Täter - wenn er noch jugendlich ist - in ein "Internat für Arbeit und Lernen" geschickt, das den Erziehungsämtern untersteht.

- Schwere Straftaten werden (mit Ausnahme von Mord) bei Jugendlichen nicht Gefängnis bestraft; vielmehr kommt der Täter in eine Umerziehungsanstalt, wo vor allem drei Pflichten anfallen: Teilnahme an politisch-moralischer Schulung, Teilnahme an Normalschulunterricht und Teilnahme an körperlicher Arbeit. Die

Arbeitserziehungsanstalten unterstehen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit.

- Folgenschwerste Maßnahme ist die strafrechtliche Verfolgung. Nach dem neuen StGB vom 1. Juli 1979 können vom Gericht Überwachung, Gewahrsam, Gefängnis auf Zeit und lebenslanges Gefängnis, Todesstrafe sowie drei "Nebenstrafen", nämlich Geldbuße, Entzug der politischen Rechte und Einziehung des Vermögens, angeordnet werden. Die Gefängnisse unterstehen der Justizorganisation, d.h. den "drei Organen" (Sicherheitsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gericht).

Im einzelnen:

a) Die Danwei-Erziehung

Da auf den Dörfern die Kriminalität weder besonders ausgeprägt ist noch die Rückeroziehung besonderes Kopfzerbrechen bereitet (die Dörfer bilden ja ein natürliches "Auffangbecken"), konzentriert sich die Frage der Rückeroziehung vor allem auf die städtischen Einheiten - und hier vor allem wiederum auf die fünf großen Städte Beijing, Tianjin, Shanghai, Guangzhou und Wuhan, aus denen besonders besorgniserregende Meldungen über Straftaten vorliegen (7).

Aufgerufen sind hier, wie schon gesagt, die Danweis (Stammereinheiten), die im allgemeinen rund 300 bis 700 Haushalte umfassen, von denen jedes Mitglied jedes andere kennt, und an deren Spitze sog. "Einwohnerkomitees" stehen.

Nach den Organstatuten über städtische Einwohnerkomitees vom 31. Dezember 1954, die im Januar 1980 erneut als geltendes Recht verkündet wurden (8), sind die Einwohnerkomitees als "Nachbarschaftseinrichtungen" Massenorganisationen, denen vor allem fünf Aufgaben zukommen, nämlich die Einrichtung von Wohlfahrtsinstitutionen, die Übermittlung von Nachbarschaftswünschen an die Regierung, die Disziplinierung der Nachbarn und die Schlichtung von Streitigkeiten sowie die "Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit" (9).

Der Stellenwert der Einwohnerkomitees läßt sich innerhalb des Verwaltungssystems der Stadt Beijing folgendermaßen präzisieren: Beijing gliedert sich in zehn Bezirke mit jeweils einer eigenen Regierung. Jede Bezirksregierung wiederum ist für mehrere Straßenbüros zuständig, von denen es in der Stadt nicht weniger als 85 gibt und die zugleich als Vertretungsorgane der Bezirksvolksregierung sowie als Grundorgane der Staatsmacht fungieren. Ein Straßenbüro umfaßt im Durchschnitt einen Amtsbereich für ungefähr 50.000 Einwohner. Angesichts dieser großen Zahl sind diese Büros auf die Hilfsdienste der Einwohnerkomitees angewiesen, die, wie gesagt, keine Macht-, sondern nur Massenselbstverwaltungsorgane sind.

Die Einwohnerkomitees bilden nach Art.3, Abs.3 ihrer Statuten Ständige Arbeitsausschüsse, von denen der "Ausschuß für öffentliche Sicherheit" neben dem Arbitrageausschuß die weitaus größte Bedeutung hat. Auch für diese Sicherheitsausschüsse wurde

1952 ein eigenes Organstatut erlassen, das im Januar 1980 erneut bestätigt wurde (10). Solche Sicherheitsausschüsse, deren Aufgabe es ist, den Polizeibehörden beizustehen und vor allem präventiv tätig zu sein, sind in allen vorgegebenen Einheiten, wie Regierungsorganisationen, Fabriken, Schulen - und in den Nachbarschaften zu bilden (11). Die Sicherheitsausschüsse der Einwohnerkomitees unterstehen gemäß Art.8 der Organsatzung der nächsten Polizeistation.

Angesichts dieser Einbindung in die staatliche Sicherheitsverwaltung wird es nun schnell verständlich, warum die Erziehung von Jugendlichen, die sich leichter Straftaten schuldig gemacht haben, ihrer Stammereinheit übertragen wird! Danwei-Erziehung ist die ideale Form der Sozialtherapie, bei der es ja grundsätzlich nicht um Absonderung, sondern um Besserung im Rahmen der Gesellschaft geht, wobei der Betroffene "Arbeit unter Überwachung der Massen" zu leisten hat.

b) Arbeitserziehung: Die "Internate für Arbeit und Lernen" sowie die "Erziehungsanstalten"

Es handelt sich hier um Einrichtungen, die nicht den "drei Behörden" (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei), sondern den Schulaufsichtsbehörden unterstehen, und die außerdem nur für Jugendliche gedacht sind.

Rechtsgrundlage für die Einweisung ist §14 StGB. Danach ist grundsätzlich erst der 16jährige für seine Tat strafrechtlich voll verantwortlich. Wer das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, muß nur für schwerwiegende Delikte, wie z.B. für Tötung, Raub, Brandstiftung und Rückfalldiebstahl, einstehen und unterliegt außerdem nur leichteren Strafen. In §14, Abs.4 heißt es sodann: "Wer wegen Nichtvollendung des 16. Lebensjahres strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wird der Aufsicht des Oberhauptes seiner Familie oder aber eines Aufsehers zum Zwecke der Erziehung überantwortet. Notfalls kann er von der Regierung auch einer Anstaltserziehung unterworfen werden."

Bei leichteren Delikten kommen Jugendliche in ein Internat für Arbeit und Lernen, in schwereren Fällen in eine Erziehungsanstalt.

aa) Internate für Arbeit und Lernen (Gongdu xuezhao)

Wieviele solcher Internate es im ganzen Land gibt, ist unbekannt. In Beijing jedenfalls sind 10 und in Shanghai 13 Einrichtungen dieser Art, wobei grundsätzlich jeweils der Stadtbezirk (qu) zuständig ist. Das Internat für Arbeit und Lernen des Westbezirks der Hauptstadt befindet sich in Lishuiqiao, etwa 20 km vom Stadtzentrum entfernt. Das Internat war 1955 erstmals vom Beijinger Erziehungsamt eingerichtet, dann aber während der Kulturrevolution geschlossen und erst 1978 wieder eröffnet worden.

Mit zu der Schule gehören - im äußeren Hof gelegen - eine Fabrik, in der Plastikplatten geschweißt werden, ein

Fischteich und ein Garten. Im inneren Hof befinden sich die Klassenzimmer, Schlafräume, Arbeitszimmer und ein Sportplatz.

In dem Internat werden straffällige Jugendliche, die kleinere Delikte begangen haben (meist handelt es sich um Schlägerei oder Diebstahl), wie in einer Art Sonderschule aufgenommen. In den Stammschulen bleibt in der Zwischenzeit ihr Platz frei, so daß theoretisch jederzeit eine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auf der Sonderschule wird zwei Tage in der Woche körperlich gearbeitet und vier Tage gelernt. Ende 1979 befanden sich in dem Internat 210 Schüler, darunter 39 Mädchen, die auf elf Klassen verteilt waren. Der Altersdurchschnitt lag bei 16 Jahren. Ziel der Erziehung ist die Selbsterforschung ("Auffindung der Ursachen" durch Gespräche und Geständnisse) und die "Besserung". Die Schüler werden vor drei Bewährungsproben gestellt: Sie müssen beweisen, daß sie sich in ein diszipliniertes Kollektivleben einfügen können, daß sie ferner alle Verbindungen mit ihren früheren Kumpanen abgebrochen haben und sich über die subjektiven und objektiven Ursachen ihrer Fehler im klaren sind.

Ein wichtiges Erziehungsziel ist die Wiederherstellung des Selbstvertrauens. Jahrelang seien diese Jugendlichen ständiger Kritik ausgesetzt gewesen. Was es heißt, geehrt und respektiert zu werden, war ihnen oft unbekannt. Werden sie nunmehr zu "Aktivisten" und Vorbild für die anderen gewählt - und sei es auch nur vorübergehend -, so übt dies, wie es in Untersuchungsberichten heißt, heilsame Impulse auf das Selbstbewußtsein und auf die Lernmotivation aus (12).

Angeblich sind seit Gründung des Internats nur sechs Schüler wieder rückfällig geworden - und mußten dann von den Organen für öffentliche Sicherheit verhaftet werden.

Einrichtungen dieser Art fügen sich nahtlos in die pädagogische Tradition Chinas ein, die schon in alter Zeit von dem Glauben getragen war, daß der Mensch von Natur aus gut ist und nur durch einen Mangel an Wissen sowie an guten Vorbildern auf den schiefen Pfad gerät.

Es fragt sich allerdings, ob die Internate für Arbeit und Lernen heute schon zu einer allumfassenden Einrichtung geworden sind. Man muß hier immerhin bedenken, daß es allein in Beijing 1.047 Mittelschulen mit insgesamt 830.000 Schülern gibt, denen nur zehn Internate für Arbeit und Lernen mit einer Kapazität von rund 1.500 Schülern gegenüberstehen. Gibt es solche "Internate" auch in kleineren Städten oder sind - als eine Art Aushängeschild - nur auf die Metropolen beschränkt?

bb) Erziehungsanstalten

Hat ein 14 bis 16jähriger schwerere Delikte begangen, so kann er durch die Gerichte in eine Erziehungsanstalt eingewiesen werden. In Beijing existiert eine solche Anstalt seit dem Jahre 1955. Anfang 1981 waren dort 1.008 straffällige Jugendliche eingewiesen. Sie waren in zwölf Jungen-

gruppen und eine Mädchengruppe (51 Mädchen) eingeteilt. Der Arbeitsrhythmus: Ein halber Tag wird gelernt, ein halber Tag entweder in der anstaltseigenen "Fabrik für Bau und Reparatur von Gleichstromgeneratoren" oder aber auf den anstaltseigenen Feldern gearbeitet.

Der Unterrichtsgang entspricht dem normaler Schulen. In der Anstalt gibt es also einen Grundschul- und einen unteren Mittelschulbereich. Seit August 1979 hat das Amt für Erziehungswesen der Stadt Beijing 35 Lehrer aus anderen Schulen zugunsten der Anstalt abgeordnet.

Die Anstalt, die in einem nördlichen Vorort Beijings liegt, ist kaum bewacht. Vor allem gibt es keine bewaffneten Aufseher oder Wachposten. Eine Flucht ist daher nicht schwierig. 1979 flüchteten rund 100, 1980 83 Schüler. Sie alle wurden von der Polizei, von Einwohnerkomitees oder von den eigenen Eltern wieder zurückgebracht.

Die Aufenthaltsdauer beträgt ein bis drei Jahre. 1979 wurde ein System der halbjährigen Bewährung außerhalb der Anstalt eingeführt, d.h., nach einer bestimmten Zeit der Umerziehung dürfen solche Jugendliche, die Besserungsansätze zeigen, vorzeitig nach Hause zurückkehren. Von 82 Jugendlichen, die 1979 zur Bewährung nach Hause geschickt wurden, mußten nur acht wieder eingeliefert werden, und nur zwei wurden rückfällig (13). Das Konzept, Strafe mit ideologischer Umerziehung und mit produktiver Arbeit zu verbinden, scheint also zu wirken. Allerdings funktioniert es offensichtlich bei Jugendlichen, die noch die Schulbank drücken, leichter als bei Erwachsenen, die ja nach der Entlassung gleich einen Arbeitsplatz finden müssen. Die Mitschüler drücken schnell ein Auge zu, doch die Arbeitgeber wollen von einem Kriminellen auch in China nichts mehr wissen (Näheres dazu unten).

Auch hier muß man fragen, ob die zur Verfügung stehenden Anstalten wirklich ausreichen, um mit der vor allem in den Städten wachsenden Kriminalität Schritt zu halten, selbst wenn es, wie verlaublich, in jeder Provinz eine solche Erziehungsanstalt gibt. 1.000 "Sonderschüler" in einer 7-Millionen-Stadt wie Beijing - reicht dies wirklich aus oder muß man am Ende zur "Arbeitserziehung" Zuflucht nehmen?

c) "Arbeitserziehung" und "Arbeitsreform" - oder wie man StGB und StPO umgeht

aa) Allgemeines

Zwischen beiden Sanktionsformen der überwachten Arbeit ist begrifflich streng zu unterscheiden.

Am besten geht man die Sache historisch an: Nach dem Sieg der Kommunisten i.J. 1949 galt es, Zehntausende, ja Millionen von früheren Guomindang-Beamten und -Offizieren sowie "Kapitalisten" und andere "schlechte Elemente" umzuerziehen. Zu diesem Zweck wurden Institutionen geschaffen, die der "Reform durch Arbeit" (laodong gaizao) zu dienen hatten,

nämlich Haftanstalten, Gefängnisse, Arbeitslager und Ansiedlungen für jugendliche Kriminelle. Der Aufbau dieser Einrichtungen erfolgte mit Hilfe sowjetischer Berater. Am 26. August 1954 ergingen Bestimmungen über die Arbeitsreform (laodong gaizao tiaoli) (14), die in 77 Paragraphen Einzelheiten festlegten. Abschnitt 1 bringt in sieben Paragraphen allgemeine Hinweise, in denen dargelegt wird, daß es sich bei der "Arbeitsreform" um eine Einrichtung der "Diktatur des Proletariats" handelt, die identisch ist mit Gefängnisstrafe. Die Arbeitsreforminstitutionen stehen unter Aufsicht der Organe für öffentliche Sicherheit sowie der Staatsanwaltschaften. Kapitel 2 zählt vier Institutionen der "Arbeitsreform" auf, nämlich Untersuchungshaft, Gefängnisse, Arbeitslager (laodong gaizao guanjiadui, wörtlich "Kolonnen (oder Brigaden) zur Überwachung und Erziehung bei der Arbeitsreform") und "Einrichtungen zur Überwachung und Erziehung von jugendlichen Straftätern" (shaonianfan guanjiaosuo). Arbeitslagerinsassen können zum Zwecke der Produktion außerhalb der Gefängnisse abkommandiert werden. Arbeitsbrigaden arbeiten m.a.W. in einer Laogai-Fabrik, in einem Landwirtschaftsbetrieb oder werden, je nach Bedarf, auch mobil (Straßenbau usw.) eingesetzt. Lager dieser Art stehen unter Aufsicht der provinziellen und städtischen Sicherheitsorgane. Die Lagerinsassen sind nach kleinen, mittleren und großen Gruppen aufzuteilen, an deren Spitze jeweils ein Anführer und einige Vertreter stehen (§20). Kriminelle und politische Häftlinge arbeiten und leben normalerweise zusammen.

In Kapitel 3 (§§25-29) befinden sich Bestimmungen über die Rückeroziehung durch Arbeit und Ideologie, wobei auf individuelle Gespräche, Gruppensitzungen und auf Wettbewerb zwischen den Gruppen Wert gelegt wird.

Kapitel 4 (§§30-35) legt die Industriearbeit der Häftlinge fest.

Kapitel 5 (§§36-77) regelt Modalitäten der Einweisung, der Bewachung (durch bewaffnete Truppen der Sicherheitsbehörden; Verwendung von Fesseln etc.), der täglichen Arbeitszeit (9-10 Stunden), der Verpflegung, der medizinischen Überwachung, des Besuchs von Angehörigen, des Briefverkehrs, der vorübergehenden Entlassung auf Bürgerschaft, der Entlassung und der Lagerüberwachung. Auch Bestimmungen über Anreize, Belohnungen und Bestrafungen sind genau festgelegt.

Die Präzision der einzelnen Bestimmungen verrät den Einfluß des Sowjetvorbilds.

Es ist schwer festzustellen, wie hoch die Zahl der Insassen in den fünfziger Jahren war. Eine taiwanische Schätzung geht von 80 Millionen Menschen (15) aus - eine Zahl, die sicherlich zu hoch gegriffen ist, die aber doch zeigt, daß die Zahl der Insassen in die Millionen ging.

1956 erfolgten im Zeichen der nachlassenden Rigorosität des Überwachungssystems zahlreiche Entlassungen.

Doch dann kam eine erneute Wende,

die der "liberalen" Hundert-Blumen-Periode folgte. Zehntausende von Intellektuellen und Regimekritikern, die damals die Aufforderung, konstruktive Kritik am Führungssystem zu üben, allzu wörtlich genommen hatten, füllten im Zuge der "Kampagne gegen die Rechtsabweichler" die Lager erneut auf. Offensichtlich sah man aber die bisherigen "Laogai"-Einrichtungen nicht als geeignetes Instrument für diese Regimegegner an und gründete deshalb einen neuen Typ von Arbeitslagern, der diesmal mit dem Ausdruck "Arbeitserziehung" (laodong jiaoyang) umschrieben war - kurz ausgedrückt: Laojiao (im Gegensatz zu Laogai). Am 1. August 1957 beschloß der Ständige Ausschuß des 1. NVK eine Regelung, die in fünf Abschnitten die Laojiao regelte (16).

1. Abschnitt: Es wird der Personenkreis festgelegt, der der Arbeitserziehung unterworfen werden soll. Genannt sind im einzelnen "Personen ohne geregelten Beruf, die sich rowdyhaft benehmen oder die Diebereien, Schwindeleien u.ä. begangen haben, ohne allerdings bereits der strafrechtlichen Verfolgung zu unterliegen", ferner "Konterrevolutionäre, arbeitslose Herumtreiber u.dgl.". Es handelt sich hier - wohl gemerkt - um einen Personenkreis, dessen Taten noch im prä-strafrechtlichen Bereich angesiedelt sind.

2. Abschnitt: Er definiert den Inhalt der Arbeitserziehung. Es geht darum, diejenigen, die arbeitserziehungsbedürftig sind, zur Arbeitserziehung zu zwingen und ihnen bei der Ansiedlung auf dem Land sowie bei der Stellensuche behilflich zu sein. Produktionsarbeit ist mit politischer Erziehung zu verbinden. Die Arbeit muß entlohnt werden.

3. Abschnitt: Er bringt Einweisungsformalitäten. Anträge für die Aufnahme zur Arbeitserziehung werden durch die Abteilungen für Zivilangelegenheiten und durch die Sicherheitsbehörden gestellt, aber auch durch die Danweis, denen die Betroffenen angehören.

4. Abschnitt: Wer die Arbeitserziehung mit Erfolg bestanden hat, soll bei der Suche nach einem Arbeitsplatz unterstützt werden.

5. Abschnitt: Organisationen, die für die Arbeitserziehung zuständig sind, werden auf Provinzebene errichtet. Die Abteilungen für Zivilangelegenheiten (es gibt ein eigenes Ministerium für Zivilangelegenheiten) und die Abteilungen für öffentliche Sicherheit (dem Ministerium für öffentliche Sicherheit unterstehend) sind gemeinsam für die Leitung und Verwaltung der mit der Rückeroberung beauftragten Organisationen verantwortlich.

In der Praxis der Jahre nach 1957 waren von der Laogai vor allem "rechte Elemente" betroffen.

La Dany (17) spricht davon, daß mit dieser Neuerung nun zwei Arten von "Konzentrationslagern" geschaffen waren. Die Bezeichnung "Arbeitserziehung" sei ein "freundliches Wort für harte Realitäten".

Worin gleichen - und worin unterscheiden sich nun Laogai und Lao-

jiao?

Was die Einweisung anbelangt, so wird sie bei Laogai durch Gerichte, bei Laojiao aber durch Verwaltungsbehörden verhängt.

Die Dauer der Einweisung ist bei Laogai unbestimmt, bei Laojiao soll sie im allgemeinen drei Jahre nicht überschreiten.

Laogai bringt strengere Lagervorschriften und geringere Privilegien mit sich. Außerdem werden Laojiao-Insassen normal belohnt, während Laogai-Personen allenfalls ein Taschengeld erhalten.

Die Laogai-Lager sind wesentlich schärfer bewacht als die Laojiao-Lager, weshalb letztere häufig über Fluchtbewegungen zu klagen haben.

Laogai-Insassen sind Personen, denen im allgemeinen auch die bürgerlichen Rechte abgesprochen wurden, während dies bei Laojiao-Insassen nicht unbedingt der Fall ist. Laojiao ist eher Arbeitstherapie, Laogai dagegen läuft auf Absonderung des Delinquenten hinaus.

Dies sind theoretische Unterschiede, die in der Praxis häufig eingeebnet werden. Hier wie dort herrscht ein ähnlicher Tagesablauf und sind ähnliche Arbeiten zu verrichten. Hier wie dort auch werden Zuträgerdienste durch Informanten, Ideologiestudium sowie Kritik- und Selbstkritiksitzen groß geschrieben. Auch Belohnungs- und Bestrafungsmechanismen, Anordnungen von Einzelhaft und die Einteilung in Klein-, Mittel- und Großgruppen ist hier wie dort dieselbe.

Ehemalige Insassen gehen davon aus, daß die Umerziehungsmechanismen in beiden Lagertypen im großen und ganzen wirksam seien: Es entstehe selten eine "Insassensubkultur", wie sie beispielsweise für westliche Gefängnisse charakteristisch ist. Vielmehr führt die Hierarchisierung der Insassen durch Einrichtung von Gruppenführerposten und der ständige Zwang zur gegenseitigen Überprüfung und Selbstüberprüfung dazu, daß im Laufe der Zeit eine Persönlichkeitsveränderung zum Positiven hin eintritt (18) - eine, wie man zugeben muß, wohlwollende Bewertung.

bb) Laogai

Seit dem Aufkommen der Laojiao-Einrichtung ist die alte Form der Arbeitserziehung, nämlich das Laogai, publizistisch nahezu völlig verschwunden. Dies mag umso auffälliger erscheinen, als umgekehrt das vietnamesische Laogai-Lagerwesen von allen Medien der westlichen Welt voll ins Scheinwerferlicht gerückt wird. Da es sich bei diesen vietnamesischen Einrichtungen um Institutionen handelt, die, ebenso wie die chinesischen Laogai-Lager, mit sowjetischer Hilfe aufgezogen worden sind, dürften hier wie dort nach wie vor viele Parallelen bestehen. Die Umerziehungslager in Vietnam beherbergen z.Zt. nach verschiedenen Schätzungen zwischen 20.000 und 200.000 Angehörige des Ancien Régime, ehemalige Offiziere und hohe Beamte Südvietnams, die auf die sozialistische Gesellschaft

"umgepolt" werden sollen. Vor allem aus Gesprächen mit Flüchtlingen hat sich hier nach und nach das Bild gerundet. Keiner der Insassen weiß dort, wie lange er letztlich abzusitzen hat. Fast ausnahmslos erfolglos Einweisungen ohne Gerichtsurteil - ein Faktum, das die Gefangenen-Hilfsorganisation Amnesty International bereits öffentlich gerügt hat.

Ein früherer Major, der inzwischen nach Singapur übersiedeln konnte, hat mehr als sechs Jahre in verschiedenen Lagern verbracht, den größten Teil im Umerziehungslager "A 30", rund 400 km nördlich von Saigon. Bei kargen Rationen hatten die Insassen dort den Dschungel zu roden und Felder anzulegen. Die Ernährung war kümmerlich: zwei Mahlzeiten pro Tag, bestehend aus einer Schale Reis und ein paar Maniokwurzeln. Jeden Monat habe es in der mit 150 Mann belegten Baracke des Majors drei Tote gegeben. Familienbesuch war einmal im halben Jahr erlaubt. Einmal in der Woche gab es Marxismus-Unterricht (18a).

Sind die Laogai-Verhältnisse in China ähnlich gelagert? Ein Türspalt in die Laogai-Lager wurde durch Aussagen eines ehemaligen Insassen geöffnet, die der Korrespondent der New York Times, Fox-Butterfield, wiedergegeben hat (18b). Quelle war ein 70-jähriger Chinese protestantischer Konfession, der 23 Jahre lang in einem Arbeitslager nahe Datong in der Provinz Shanxi in einem Kohlebergwerk zu arbeiten hatte. Im Zuge der Rechtsabweichlerkampagne war er Ende 1957 beschuldigt worden, ein "amerikanischer Spion" zu sein. Der Beklagte hatte früher einmal in den USA studiert und war dann 1949 nach China zurückgekehrt. Beweise für die Beschuldigungen konnten damals nicht erbracht werden - wie sollte man auch, da die "Auftraggeber" ja in den USA saßen!

Im Lager mußte an sieben Tagen von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends gearbeitet werden. Ein Tag im Verlauf von zwei Wochen war frei. Wurden die täglich vorgeschriebenen Fördernormen nicht erbracht, so war der Vorwurf einer "negativen Haltung" schnell zur Hand. Nicht selten wurde dann auch Einzelhaft verordnet.

Das Alltagsessen bestand aus einem Mantou beim Frühstück, einer Getreideschleimsuppe zu Mittag und einem weiteren Mantou zum Abendessen. Fleisch gab es nur zweimal im Monat.

Der Befragte war, ebenso wie seine Mitinsassen, ohne Gerichtsurteil - d.h. also nur aufgrund polizeilicher Verfügung - in das Lager eingewiesen worden. Das Justizministerium wollte zu den Aussagen keinen Kommentar abgeben, da die Laogai-Einrichtungen ausschließlich dem Ministerium für öffentliche Sicherheit, d.h. der Polizei, unterstünden.

Der Befragte berichtete auch von Einzelkerker, Fesselung und von Prügelstrafen.

Angeblich besitzt jede Provinz ihr eigenes Laogai-Lager. Das Beijinger Büro für öffentliche Sicherheit hat sein eigenes Lager, die "Qingshui"-

(klare Wasser-)Farm, östlich der Stadt. Dort sind angeblich 20.000 Gefangene untergebracht. Gerne werden Laogai-Lager in den Außenregionen angesiedelt, wo es gilt, Straßen und Eisenbahnlinien anzulegen, Sümpfe trockenlegen und Bergwerke zu erschließen. In einem dieser Lager, das am nordöstlichen Khanka-See liegt, sollen 40.000 Insassen untergebracht sein. Einer davon war die Dichterin Ding Ling, die inzwischen entlassen wurde. Zahlreiche Laogai-Insassen aus Tianjin werden in ein Laogai-Lager der Autonomen Region Ningxia gebracht, das immerhin fast 1.500 km von Tianjin entfernt liegt.

Australische Journalisten entdeckten nahe Xining, der Hauptstadt von Qinghai, ein Laogai-Lager, das neben der Straße zum dortigen Flughafen liegt. Der Hauptanteil der Gefangenen bestand lange Zeit hauptsächlich aus zwei Kategorien, nämlich früheren Guomindang-Offizieren und "rechten Elementen", die 1957/58 verhaftet worden waren (18c).

Über die Zahl der Laogai-Lagerinsassen kursieren nur Vermutungen. Frühere Gefangene schätzen eine Zahl zwischen mehreren Hunderttausend und einer Million.

Groteskerweise greift TASS (18d) das Thema Arbeitslager unter Bezugnahme auf den Butterfield-Artikel in der New York Times auf und macht ihn zum Gegenstand einer antichinesischen Anklage. Waren es freilich nicht die Sowjets, die Anfang der fünfziger Jahre den Chinesen die Laogai-Techniken beibrachten!?

cc) Laojiao: Die "Arbeits- erziehung" in der neueren Entwicklung

Nachdem im Juli 1979 ein Strafgesetzbuch erlassen worden war, das präzise Tatbestände festlegt, hätte man eigentlich erwarten sollen, daß nun mehr Berechenbarkeit in das chinesische Justizwesen gekommen wäre. Überall auch war nun von "Rechtsherrschaft" (fazhi) die Rede, die anstelle der bisherigen "Personenherrschaft" (renzhi) treten sollte.

Doch dann wurde Ende November 1979 bei der 19. Sitzung des V.NVK die alte Regelung über die Arbeitsbestimmungen vom 1. August 1957 neu herausgegeben und durch Zusatzbestimmungen angereichert (19). Die Ergänzungen sollten einige Fragen beantworten, die bisher offengehalten worden waren. Sie betrafen

- erstens die zuständigen Organe. Danach sollen die Volksregierungen der Provinzen sowie der großen und mittleren Städte sog. "Kontrollausschüsse für die Arbeitserziehung" (manchmal auch "Verwaltungskommissionen für die Umerziehung durch körperliche Arbeit") bilden. Diese Ausschüsse sollen sich aus Funktionären der Abteilungen für Zivilangelegenheiten, der öffentlichen Sicherheit und der Arbeit rekrutieren.

- Objekte der Erziehung sind zweitens solche Personen, die sich trotz wiederholter Erziehungsmaßnahmen nicht gebessert haben und wiederholt wegen kleinerer Diebstähle, Betrügereien, Rowdytum und Störung der öffentli-

chen Sicherheit und Ordnung aufgefällt sind.

- Die Dauer der Arbeitserziehung ist auf ein bis drei Jahre anzusetzen, kann aber, wenn nötig, um ein Jahr verlängert werden.

- Viertens dürfen Personen, die eine Arbeitserziehung durchlaufen haben, bei der Berufseinstellung oder beim Schuleintritt keine Benachteiligung erfahren. Ziel ist ja die soziale Wiedereingliederung.

- Fünftens beaufsichtigen die Staatsanwaltschaften die Tätigkeit der Arbeitserziehungsorganisationen.

Diese Bestimmungen bringen gegenüber früher folgende Änderungen:

- Organe: Früher standen die Arbeitserziehungseinrichtungen unter der gemeinsamen Leitung von Zivil- und Sicherheitsbehörden. Inzwischen sind eigene formelle Arbeitserziehungskomitees gebildet worden.

- Umfang: Früher wurden Personen von überall her der Arbeitserziehung unterworfen. Nunmehr sollen nur noch Personen aus großen und mittleren Städten von den Arbeitserziehungsmaßnahmen erfaßt werden, da dort ja, wie die Kriminalstatistik zeigt, die Straftaten hauptsächlich begangen werden (20). Abzuleisten ist die Arbeit im allgemeinen in Landwirtschaftsbetrieben, manchmal auch in mobilen Gruppen.

- Dauer: Früher gab es keine zeitlichen Grenzen; inzwischen hat man eingesehen, daß der "Enthusiasmus für die Teilnahme an der Arbeit und der Selbsterziehung wesentlich größer" ist, wenn sich ein baldiges Ende der Erziehungsmaßnahmen vorhersehen läßt.

- Diskriminierungsverbot: Während der Kulturrevolution wurden ehemalige Arbeitszöglinge - und darüber hinaus auch noch ihre Familienmitglieder - auch ex post noch politisch benachteiligt. Demgegenüber gelten Personen, die von den Verwaltungsausschüssen für Arbeitserziehung in ein Lager zur Umerziehung durch Arbeit geschickt werden, heute nicht als Strafgefangene; sie werden für ihre Arbeit bezahlt und dürfen, bei gutem Betragen, an Fest- und Feiertagen nach Hause fahren.

Dies alles klingt idyllischer, als es offenbar in Wirklichkeit ist. In der Zwischenzeit haben einige in Beijing akkreditierte amerikanische Journalisten Berichte über Arbeitserziehungslager veröffentlicht, die auf den Aussagen ehemaliger Lagerinsassen basieren. Daß die Journalisten hier in ein Wespennest gestochen hatten, bewies die schnelle Reaktion des chinesischen Außenministeriums. Der Korrespondent der holländischen Zeitung "NRC Handelsblad" wurde Mitte 1981 aufgefordert, wegen eines nicht näher erläuterten "unpassenden Benehmens" das Land zu verlassen.

Am 15. September 1981 publizierte der in Beijing akkreditierte Korrespondent der Washington Post, Michael Weißkopf, einen Artikel, in dem er Auszüge aus dem Tagebuch eines in einem Erziehungslager einsitzenden chinesi-

schen Dissidenten wiedergab. Grundlage des Berichts war ein 200 Seiten starkes Manuskript, das dem Korrespondenten zugespielt worden war. Es stammte von Liu Qing, einem jugendlichen Systemgegner, der früher stellvertretender Chefredakteur des "Forums vom 5. April" gewesen war, also einer 1979 verbotenen Zeitung, und der dann im November 1979 ohne Gerichtsurteil in ein Arbeitslager geschickt worden war. Seit Juli 1980 hatte er in einem Arbeitserziehungslager in der Provinz Shaanxi in Nordwestchina gearbeitet. Er, Liu, sei geschlagen und zeitweise in eine winzige Zelle eingesperrt worden.

Mitte September verwarnte das chinesische Außenministerium den Journalisten und wies ihn darauf hin, daß er gegen Art. 12 der provisorischen Bestimmungen über die Arbeit ausländischer Journalisten verstoßen habe, in dem es heißt, daß nur innerhalb der "Grenzen der normalen Berichterstattung recherchiert und geschrieben werden" dürfe (21). Mit dem Bericht über die Arbeitslager waren diese Grenzen offensichtlich gesprengt worden.

Obwohl § 32 StGB bei Geringfügigkeit von Strafhandlungen eine "administrative Behandlung durch das zuständige Amt" zuläßt, fragt man sich doch, ob eine "Arbeitserziehung", durch die die Betroffenen ohne Gerichtsurteil in Lager eingewiesen, zu Schwerarbeit verurteilt und in Einzelhaft untergebracht werden, nicht Maßnahmen sind, die dem Geist des neuen Strafrechts fundamental zuwiderhandeln. In der Strafprozeßordnung von 1979 sind Bestimmungen enthalten, die dem Habeas-Corpus-Gedanken voll Rechnung tragen. Werden StPO und StGB aber nicht auf dem Weg über die "Arbeitserziehung" letztlich umgangen? Da die Praxis der vergangenen Jahre bewiesen hat, daß die Grenzen einer bloßen Umerziehung in Arbeitslagern durch die dort herrschenden Verhältnisse schnell überschritten sind, hätte man die Arbeitserziehungsregelungen von 1957 viel stärker eingrenzen müssen, als es in den Zusatzbestimmungen von 1979 geschehen ist.

Sind nach alledem Arbeitserziehung und StGB/StPO nicht letztlich miteinander unvereinbar? Wird die im StGB/StPO verankerte "Rechtsstaatlichkeit" nicht durch die Arbeitserziehungspraktiken wieder aus den Angeln gehoben? Nimmt hier nicht die eine Hand, was die andere gegeben hat? Wird hier neben der Justiz nicht eine Parajustiz institutionalisiert, die Praktiken im Geiste der "Rechtsabweichlerkampagne" in die achtziger Jahre herüberbringt?

Von vielen Insassen scheint der Aufenthalt in den Arbeitslagern nicht nur als "Erziehung" gewertet zu werden. Vielleicht kam es deshalb in den letzten zwei Jahren zu immer häufigeren Fluchtbewegungen.

Aus diesem Grund erließ der NVK im Juni 1981 einen "Beschuß über die Behandlung von Ausbrechern und Rückfalltätern, die zu Arbeitslager oder Umerziehung durch Arbeit verurteilt wurden" (22). Sinn dieser neuen Bestimmung ist es, die Flucht mit Verlängerung des Aufenthalts im

Erziehungslager zu bestrafen. Die Strafe verschärft sich noch, wenn frühere Insassen innerhalb von fünf Jahren nach der Flucht (oder aber drei Jahre nach ihrer Entlassung) erneut eine Straftat begehen. In diesem Fall werden sie auch in den Einwohnerregistern ihrer Städte gelöscht und bleiben zur Arbeit im Lager (wörtlich: liu shang jiu ye: "Bleiben am Platz und arbeiten"). Das Umerziehungslager kann also für Ausbrecher und Rückfalltäter zu einem Ort ohne Rückkehr werden. Begründet werden diese scharfen Maßnahmen damit, daß sich unter den gegenwärtigen Straftätern sehr viele Ausbrecher und Rückfalltäter befänden - offensichtlich ein Hinweis darauf, daß die Resozialisierung von Straftätern nicht immer gelingt. So wurden z.B. 70% der 49 in Beijing im 1.Vj. 1981 gestellten kriminellen Banden von flüchtigen oder entlassenen Strafgefangenen geleitet (23).

Es ist vielleicht bezeichnend, daß der neue Beschluß gegen Ausbrecher und Rückfalltäter zusammen mit dem "Beschluß über die Frage der Prüfung und Bestätigung von Todesurteilen" erlassen wurde, der festlegt, daß in der Zeit von 1981 bis 1983 Todesurteile für Vergehen wie Mord, Raub, Vergewaltigung, Bombenanschläge etc. unter bestimmten Bedingungen nicht der Überprüfung und Bestätigung durch den Obersten Volksgerichtshof bedürfen - auch dies eine Verschärfung gegenüber dem Wortlaut des StGB von 1979!

Gleichzeitig wird bekannt, daß z.Zt. 57.000 Soldaten ausgebildet werden, um später in Justiz- und Sicherheitsbehörden Dienst zu tun.

Möglicherweise werden in Zukunft auch die bisher lockeren Bewachungspraktiken verschärft. Umerziehungslager lassen sich als solche nicht auf den ersten Blick identifizieren: Sie umfassen Bauernbetriebe und Fabriken und bieten nach außenhin ein "zivilisiertes" Bild. Die Flucht ist daher verhältnismäßig einfach. Den Flüchtigen freilich bleiben - angesichts der Zentralisierung der chinesischen Gesellschaft - im allgemeinen nur zwei Wege: Entweder sie kehren zurück in ihre Danwei, wo sie dann im Nu wieder gefaßt werden können, oder aber sie rotten sich zusammen und suchen sich einen Lebensunterhalt außerhalb der etablierten Stammenheiten. Dann aber stehen sie bereits wieder mit einem Fuß im kriminellen Lager.

Die Führung in China weiß, daß den Problemen nicht dadurch abzuwehren ist, daß die Strafen und Maßnahmen nur immer weiter verschärft werden. Deshalb werden neben dem harten Zugriff neuerdings auch "weichere" Methoden eingeübt:

- Ein Beispiel dafür ist die Abhaltung psychologischer Kurzlehrgänge in Sachen Jugendkriminalität. Im September 1980 beispielsweise veranstaltete der Beijinger Psychologische Verband den ersten psychologischen Kurzlehrgang für 200 Polizisten, Mittelschullehrer und Kader des Kommunistischen Jugendverbandes sowie für Sicherheitsbeauftragte der Fabriken. Der Kurs dauerte zwei Monate und konzentrierte sich hauptsächlich auf zwölf Themen, u.a. Jugendpsycholo-

gie, Erziehung und Umgestaltung von straffälligen Jugendlichen, die Rolle der Psychologie beim Verhör usw. (24). Gefordert wird neuerdings auch die Einführung von Studienfächern wie Kriminalverwaltungslehre, Kriminalpsychologie, Kriminalpädagogik, Arbeitserziehungslehre und Kriminologie (24a).

- Daneben ergeht die Aufforderung, die Erziehung wieder stärker in den Vordergrund zu stellen und der Produktion nur den zweiten Rang einzuräumen (gaizao diyi, shengchang dier). Dies war die zentrale Forderung des Arbeitserziehungskongresses, der unter Leitung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit vom 28. August bis 9. September 1981 in Beijing stattfand (25).

Doch die Tendenz, hart durchzugreifen, scheint sich am Ende immer wieder gegenüber den "weichen Methoden" durchzusetzen:

1981 wurden mehrere Jugendliche hingerichtet, die aus Arbeitserziehungslagern geflohen waren und dann Verbrechen begangen hatten. Am 27. Juni 1981 beispielsweise nahmen 6.000 Zuschauer an einem Prozeß im Sportstadion in Guangzhou teil. Dort wurde ein Mann zum Tode verurteilt und sofort hingerichtet, weil er nach seiner Flucht aus dem Lager eine Bande gegründet hatte, deren Mitglieder sich des Raubes und der Vergewaltigung schuldig machten. Am 17. Juli 1981 wurden im Sportstadion in Tianjin vier Männer verurteilt und hingerichtet, unter denen sich ein früherer Insasse eines Arbeitserziehungslagers befand. Dieser hatte im Verlauf einer vorübergehenden Entlassung aus dem Lager einen Mann getötet, der für seine Einweisung verantwortlich gewesen war (26).

Eigentlich hätte, dem Wortlaut des StGB/StPO zufolge, vor der Exekution eine Genehmigung des Obersten Volksgerichts eingeholt werden müssen - doch wird hier exemplarisch verfahren: eine Praxis, die durch den oben erwähnten Beschluß inzwischen sanktioniert wird.

Der oben zitierte Rachefall scheint öfters vorzukommen. In Hangzhou beispielsweise suchte ein Arbeitslagerinsasse, der drei Jahre Lager hinter sich hatte, einen Kader auf, dem er seine drei Jahre "verdankte". Dieser rannte jedoch, als er den Rückkehrer sah, weg. Sein Verfolger geriet daraufhin in Amokstimmung und tötete sieben unschuldige Personen, die ihm gerade im Wege standen. Er wurde daraufhin ebenfalls in einem Schauprozeß zum Tode verurteilt und sofort exekutiert (27).

Dies sind Extremfälle, die nicht verallgemeinert werden dürfen.

Nach den Erfahrungen der vergangenen dreißig Jahre ist freilich nicht auszuschließen, daß die Arbeitserziehung als ein generelles Sanktionsinstrumentarium gegen Jugendkriminalität und vor allem gegen Regimekritiker mißbraucht wird. Die wiederholt auftauchenden Meldungen von der Rache ehemaliger Insassen an bestimmten Kadern, die sie ins Arbeitslager gebracht haben, zeigt vielleicht, daß bei der Verschickung nicht selten

flott und informell vorgegangen wurde und daß nicht selten Willkür im Spiel war. Ob die neuen Behörden für Arbeitserziehung hier mehr Gerechtigkeit walten lassen, bleibt abzuwarten. Jedenfalls wäre es besser, wenn künftig die Gerichte in die Einweisungsprozedur eingeschaltet würden. Nur dann könnte der Schutz der Strafprozeßordnung zur Geltung kommen. So aber besteht die Gefahr, daß junge Menschen weiterhin unter Mißachtung von Habeas-Corpus-Regeln in den "Tugendwald" (gongde lin), in das Lager "Klarer Fluß" oder in das "Teehaus" nahe der Hauptstadt zur Arbeitserziehung verschickt werden.

d) Gefängnis- und andere Freiheitsstrafen

Gefängnis kann nur von einem Gericht verhängt werden. Gefängnis auf Zeit und lebenslanges Gefängnis sind zwei der acht Strafarten, die im StGB von 1979 aufgezählt sind. Sie können von Nebenstrafen begleitet sein, wie Geldbuße, Entzug der politischen Rechte oder Einziehung des Vermögens. Neben Gefängnis auf Zeit und lebenslangem Gefängnis gibt es noch drei andere "Hauptstrafen", nämlich Massenüberwachung, Haftstrafe und die - in diesem Zusammenhang nicht interessierende - Todesstrafe.

Der Unterschied zwischen Überwachung und Haft bzw. Gefängnisstrafe besteht darin, daß hier eine Einengung der Freiheit verhängt wird, die allerdings nicht hinter Mauern abzusitzen ist, sondern unter den Augen der Öffentlichkeit abgeleistet wird. Die Überwachung dauert nach §33 StGB zwischen drei Monaten und zwei Jahren; sie wird durch die Volksgesichte beschlossen und durch die Sicherheitsbehörden vollzogen. Die Überwachung zieht drei Pflichten nach sich: Der Betroffene unterliegt nämlich der Arbeitspflicht unter Aufsicht bestimmter Einheiten, denen er zugeteilt ist. Er gibt ferner den Vollzugsbehörden in festen Zeitabständen Bericht über sein Verhalten, und er muß sich bei einem Wohnungswechsel oder im Falle einer Reise die Erlaubnis der Vollzugsbehörden einholen. Andererseits erhält er gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Die Überwachung durch die Öffentlichkeit erweist sich als wirksam, weil dadurch Gefängnisse und Haftanstalten für schwerere Fälle frei bleiben.

Der Unterschied zwischen Haftstrafe und befristeter Gefängnisstrafe besteht darin, daß die Haftstrafe von 15 Tagen bis 6 Monaten, die befristete Gefängnisstrafe aber von 6 Monaten bis 15 Jahren dauert. Maßgebend ist also das Kriterium der Dauer.

Massenüberwachung, Haftstrafe (auch "Gewahrsam" genannt) und befristete Gefängnisstrafe sind die gleichsam "normalen" Maßnahmen, die von der Justiz verhängt werden, und bei denen nicht nur der Grundsatz der "Milde" und der "Erziehung", sondern auch die Mitarbeit an den "Vier Modernisierungen" zum Tragen kommen.

Ein düsteres Kapitel waren eine Zeitlang die Gefängnisstrafen:

Es gibt berühmte Berichte aus dem Gefängnisleben der fünfziger und sechziger Jahre, u.a. von dem belgi-

schen Jesuiten Dries van Collie und von Bao Ruowang. Aus jüngster Zeit wurde der Bericht eines Gefängnisinsassen bekannt, der in der "Times" wiedergegeben wurde (28). Geschil-dert werden die Zustände im Stadtgefängnis von Shanghai. Es gibt dort sechs Blöcke. In Block 1 sind "Spio-ne", Mörder und Sträflinge unterge-bracht, die mehr als 16 Jahre abzu-sitzen haben. Block 2 enthält die kleinen Diebe, Block 3 die "Konter-revolutionäre", Schwarzmarkthändler und Personen, die zwischen 10 und 15 Jahre erhalten haben. In Block 4 sitzen Gefangene mit Strafen von ein-ner bis zu zehn Jahren, in Block 5 erkrankte Gefangene und in Block 6 weibliche Gefangene.

Dem Gefängnis ist eine Druckerei und eine Näherei angeschlossen. Der Tag beginnt um sieben Uhr mit dem Wecken. Nach dem Frühstück findet zwischen acht und elf Uhr politischer und ideologischer Unterricht statt. Von elf bis ein Uhr wird gegessen (meist Reis mit Gemüse und zweimal in der Woche Fisch), von ein bis drei Uhr gibt es wiederum Vorlesungen und von fünf bis neun Uhr "Freistudium", das meist zur Lektüre der MMRB in Gruppen von dreißig Perso-nen benutzt wird. Um neun Uhr wer-den die Lichter gelöscht. Einmal in der Woche dürfen die Gefangenen eine halbe Stunde lang um ihren Zellen-block spazierengehen.

Wer gutes Benehmen zeigt, darf ein-mal im Monat 15 Minuten lang Besuch empfangen. Einmal in zwei Monaten dürfen die Gefangenen Tennis spielen oder ein Theaterstück anschauen, das von Propagandatruppen aufgeführt wird.

Ebenso wie in den Arbeitslagern gibt es in den Gefängnissen Vertrauens-leute und kleinere Gruppen, die zu-sammen zu studieren und Kritiksit-zungen abzuhalten haben. Auch hier herrscht überall eine Kontrolle durch "divide et impera". Strafen und Be-lohnungen dienen dazu, Solidaritäts-gruppen aufzusprengen.

Etwas freundlicher klingt ein offi-zieller chinesischer Gefängnisbericht (29). Er schildert ein Gefängnis in Beijing mit zusammen 1.900 Insassen, die mehrheitlich Freiheitsstrafen zwi-schen drei und sieben Jahren wegen Diebstahls, Spekulantentums oder Bet-rugs verbüßen. Zwanzig Insassen sind zum Tode mit zweijährigem Voll-streckungsaufschub zwecks Bewäh-rung verurteilt.

Auch hier gibt es Blöcke, und zwar drei für Männer und einen für Frau-en. Im Zentrum der drei Gefängnisge-bäude für männliche Häftlinge befin-det sich ein Flur für die Aufseher, der mit fünf in verschiedene Richtun-gen führenden Gängen verbunden ist. Beiderseits der Gänge sind Gefängnis-zellen. In jeder der etwa 20 qm großen Zellen sind elf bis zwölf Häft-linge untergebracht. In den Zellen selbst befinden sich Etagenbetten, Waschsüsseln, Handtücher, Zahn-putzbecher und Seifenschalen, viel-leicht sogar da und dort ein Bücher-regal. Außerdem hängt in jeder Zelle eine Gefängnisordnung. Am Ende jedes Ganges befindet sich ein Wasch-raum, eine Toilette, ein Unterhal-tungsraum und ein Vorratsraum. Die

Gänge führen zu den Gefängniswerk-stätten.

Alle Häftlinge sind in Gruppen und Abteilungen organisiert. Für jede von ihnen hängt eine Informationstafel aus und außerdem ein Fähnchen. Rote Fähnchen symbolisieren einen guten, gelbe einen ausreichenden und grüne einen mangelhaften Zustand der be-treffenden Gruppe.

Neuankömmlinge erhalten zuerst eine einmonatige Gefängnis-erziehung, für die 300 Aufsichtsbeamte zuständig sind - meist ehemalige Soldaten oder Absolventen der Schule für Öffentli-che Sicherheit.

Nach einem Monat beginnt die Teil-nahme an der Produktionsarbeit.

Bei guter Führung dürfen Familienan-gehörige einmal im Monat zu Besuch kommen. Bei schlechter Führung da-gegen werden verschiedene Maßnah-men, schlimmstenfalls Einzelhaft, ver-hängt. Der Gefangene kann auch in Handschellen und Fußketten gelegt werden. Die Einzelhaft dauert norma-lerweise drei bis sieben Tage, höch-stens aber zwei Wochen. Offensichtlich wird eine solche Haft als "Isola-tionsfolter" empfunden, da die ge-meinschaftsgewöhnten Chinesen schnell, wie es heißt, "Reue zeigen".

Der Arbeitstag beträgt acht Stunden - sechsmal in der Woche. Jeder Häft-ling erhält pro Monat 15 Yuan. Wer besonders gute Arbeit leistet, be-kommt pro Quartal 7-15 Yuan Prämie. Die Gefängniswerkstätten fabrizieren siebzig Sorten Strümpfe und zwanzig verschiedene Arten von Sandalen.

Die Rückfallquoten sind angeblich gering. Zwischen 1949 und 1966 lag die Zahl bei nur 2-3%, 1967 bis 1976 (Kulturrevolution!) bei 11% und zwi-schen 1977 und 1980 bei 3-4%.

Nach der Entlassung gibt es theore-tisch drei Möglichkeiten, einen Ar-beitsplatz zu bekommen: Die ehemali-gen Sträflinge kehren entweder zu ihren früheren Wohnorten zurück und lassen sich von den dortigen Straßen-komitees einen Arbeitsplatz zuweisen; sie können ferner auf Wunsch weiter in der Gefängnisfabrik arbeiten, oder sie können zu ihrer ursprünglichen Arbeitseinheit zurückkehren. Die letztere Möglichkeit allerdings ist ih-nen im allgemeinen verschlossen, da die früheren Danweis keinen Mitar-beiter mehr wünschen, der sich frü-her nicht an ihre Ordnung gehalten hat.

Je besser die Ausbildung in den Ge-fängnissen, umso größer die Chancen, später wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Daß ein ehemaliger Straffäl-linger es aber schließlich zu einem In-genieursposten mit 240 Yuan Monats-gehalt bringt, wie es manchmal in Propagandaberichten heißt (30), dürf-te höchst selten sein.

Vom Gefängnis i.e.S. zu unterschei-den ist die zweijährige (im Gefängnis zuzubringende) Bewährung eines zum Tode Verurteilten.

Kapitalstrafe in China ist die Verur-teilung zum Tode durch Erschießen, wobei die Strafe entweder sofort vollstreckt (was während der Ära der

"Viererbande" besonders häufig vor-gekommen sein soll) oder eine Bewäh-rung von zwei Jahren eingeräumt wird (der zum Tode Verurteilte wird beob-achtet, dann erst wird anhand seines Verhaltens entschieden, ob die Strafe vollstreckt wird oder nicht). Die To-desstrafe wird hauptsächlich bei kon-terrevolutionären Vergehen ange-wandt, aber auch bei Korruption, Morden oder Sexualverbrechen.

3. "Psychiatrische Klini-ken"?

Im Gegensatz zur Praxis in der So-wjetunion gibt es aus China kaum Be-richte über Haft in Psychiatrischen Kliniken. Nur einmal will AFP von einem 50jährigen ehemaligen Ober-schullehrer aus Beijing erfahren ha-ben, daß er nahezu zehn Jahre aus politischen Gründen in einer solchen Klinik interniert gewesen sei. Berich-te dieser Art sind mit Mißtrauen zu betrachten. Man geht in China zwar davon aus, daß politisch Irrrende wie "Patienten" zu heilen sind, doch ist dies eher im übertragenen Sinn gemeint. Die Einweisung in Psychiatrie-Kliniken entspricht nicht dem chine-sischen Erziehungsstil. Dafür gibt es andere Mittel, wie die Aufzählung der obigen Resozialisierungsinstitutionen gezeigt hat.

4. Der Amnesty-Inter-national-Bericht von 1978: überholt?

Am 27. November 1978 veröffentlichte Amnesty International unter dem Titel "Political Imprisonment in the People's Republic of China" (31) eine 176 Sei-ten umfassende Untersuchung über das System der politischen Strafen in China. Der Text war der Regierung in Beijing bereits einige Monate vor-her zugeleitet worden, ohne daß diese allerdings direkt reagiert hätte. Gleichwohl waren die Wirkungen hin-ter den Kulissen zu spüren. Der Be-richt mag dazu beigetragen haben, die Kodifikationsarbeiten am StGB und StPo noch schneller voranzutreiben und außerdem die damals gerade lau-fende Welle von Rehabilitierungen noch zu beschleunigen.

Die Aussagen von AI stammen aus zwei Hauptquellen, nämlich offiziellen Dokumenten und Aussagen ehemaliger Gefangener.

Der AI-Bericht kommt zu dem Schluß, daß zwar Folterungen kaum oder überhaupt nicht vorkommen. Umge-kehrt werde aber die Todesstrafe an politischen Gefangenen häufig voll-streckt. Die Gesetze seien dehnbar und ließen weiten Raum für Willkür; der Beschuldigte könne sich kaum verteidigen, das Haftregime sei hart, die Ernährungssituation deprimierend. AI rügt, daß es der Führung darum gehe, "Klassenfeinde" und Anders-denkende durch Strafarbeit und er-zwangene Selbstkritik zur Konformität zu zwingen. Infolge dessen sei auch in China eine Art Archipel Gulag entstanden, also ein Netz von Lagern, in denen durch harte Arbeit, geringe Nahrungsrationen, allabendlichen ideologischen Drill und "Massenkri-tik", d.h. kollektive Einschüchterung versucht wird, Abweichler in "neue Menschen" umzuwandeln.

Darüber, wer letztlich "reformiert" werden solle, entschieden nicht unabhängige Gerichte, sondern der Partei- und Verwaltungsapparat gemäß den (wechselnden) politischen Losungen der Stunde. Er allein bestimmte, wer "konterrevolutionär" sei und wer heute als Linksextremist, morgen aber als Rechtsabweichler verdammt werden könne. Häufig seien Arbeitslager Stätten, an denen die Gefangenen Jahre und Jahrzehnte verbringen müßten.

Amnesty International tadelt nicht zuletzt auch das Vorgehen gegen Dissidenten und appelliert an die chinesischen Behörden, eine Reform des Strafsystems im Sinne der Menschenrechte durchzuführen und mit der Politjustiz Schluß zu machen.

Dies war 1978! Viele der damaligen Vorwürfe, die meist noch Zustände betrafen, wie sie unter der "Viererbande" geherrscht hatten, sind inzwischen abgeschafft worden. Es gibt inzwischen präzise Vorschriften im Strafrechtsbereich. Die Verfolgung der "fünf schlechten Elemente", deren Zahl sich auf rund vier Millionen Menschen belaufen haben dürfte, wurde eingestellt, Hunderttausende von Gefängnisinsassen oder zu Unrecht Verurteilten wurden inzwischen rehabilitiert und auch jene "Kampfversammlungen", mit deren Hilfe der Häftling von einer haßerfüllten Menge eingeschüchtert und bis zur völligen Erschöpfung gedemütigt wurde, sind inzwischen so gut wie verschwunden.

Geblieben jedoch ist das im Verwaltungsverfahren betriebene Laogai und Laojiao, auch ist das Vorgehen unverändert hart gegen Dissidenten. Noch in den Sternen steht der Erlaß eines Verwaltungsrechts, das die Kontrolle der Administration - beispielsweise in Form einer Verwaltungsgerichtsbarkeit - zum Inhalt hätte. Der Sprung von einer normenlosen Periode der Willkür unter der "Viererbande", die juristische Überlegungen als bürgerliche Unterdrückung verächtlich gemacht hatte, in eine Landschaft, deren rechtliche Wege präzise normiert sind, ist inzwischen zwar theoretisch vollzogen worden, hat in der Praxis aber noch viele Wünsche offen gelassen. In den Arbeitslagern vor allem ist das von AI getadelte Nahrungsminimum offensichtlich noch immer an der Tagesordnung und auch an die Reduktion der Arbeitszeit sind die Behörden offensichtlich nur zögernd herangegangen. Auch der AI-Hinweis, daß bereits "lack of humility" bestraft wird, dürfte nach wie vor Gültigkeit haben. In jedem Fall könnte der AI-Bericht für die Laogai- und Laojiao-Administration auch heute noch eine nützliche Lektüre sein.

Anmerkungen:

- 1) XNA, 27. und 28.8.80.
- 2) Ausführlich Peter Schier, "Ein großes Durcheinander unter dem chinesischen Himmel? Politisch-soziale Unruhen in der Volksrepublik China", C.a., Februar 1981, S.112-118 (112 f.).
- 3) C.a., Mai 1981, Ü 19.
- 4) Wenhuibao, 11.9.79.
- 5) Z.B. Zhongguo fazhibao (fortan abgekürzt als FZB), 4.9.81, S.3.
- 6) GMRB, 6.1.80.

- 7) FZB, 14.8.81, S.1.
- 8) Voller Wortlaut abgedruckt in RMRB, 18.1.80.
- 9) Art.2 der Nachbarschaftsregelungen, vgl. Anm.8.
- 10) RMRB, 18.1.80, in vollem Wortlaut.
- 11) Art.3, Abs.3, ebenda.
- 12) BRu 1979, Nr.44, S.19 ff.
- 13) BRu 1981, Nr.8, S.27 ff.
- 14) RMRB, 7.9.54, S.2, in vollem Wortlaut.
- 15) Feiqing nianbao, 1967, Taibei, S.464; andere Zahlen bei Edgar Snow, "The Other Side of the River", New York 1961, Kap.47.
- 16) Abgedruckt in C.a., Februar 1980, S.157 f.
- 17) CNA, Nr.1180, S.2.
- 18) Martin King Whyte, "Corrective Labor Camps in China", Asian Survey 1973, S.253-269 (268 f.).
- 18a) NZZ, 20.9.81.
- 18b) IHT, 5.1.80.
- 18c) Ebenda.
- 18d) 4.1.81.
- 19) Wortlaut abgedruckt in C.a., Februar 1980, S.157 f.
- 20) So GMRB, 9.12.79.
- 21) CSM, 28.9.81.
- 22) RMRB, 11.6.81; C.a., Juni 1981, Ü 8.
- 23) Radio Beijing nach SWB, 24.6.81.
- 24) BRu 1980, Nr.41, S.27.
- 24a) FXYZ 1981, Nr.3, S.48-50.
- 25) i.e. FZB, 11.9.81, S.1.
- 26) Zit. mit Quellenangaben in CNA, Nr.1215.
- 27) Zit. in CNA, Nr.1180, S.6.
- 28) London Times, 12.1.81.
- 29) BRu 1981, Nr.8, S.24 ff.
- 30) BRu 1980, Nr.20, S.28; RMRB, 7.10.80.
- 31) Amnesty International Publications, London 1978.